# Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber:

Satz und Vertrieb:

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 42/2018

## Promotionsordnung

## der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. Dezember 2017 nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.1

#### Inhaltsverzeichnis

	ξ1	Grundsätz	liches
--	----	-----------	--------

- Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Betreuung der Dissertation und Regelbearbeitungszeit
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung der Promotion
- § 10 Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertationsschrift und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des
- Promotionsverfahrens § 15 Veröffentlichung der Dissertation und
- Ablieferungspflicht § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Einwände und Rechtsmittel
- § 19 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur Promotion und Zulassungsbescheid
- Anlage 2: Muster des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3. Muster des Titelblattes der Dissertation
- Anlage 4: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
- Anlage 5: Muster der Promotionsurkunde
- Anlage 6: Muster der Übersetzung der Promotionsurkunde in die englische Sprache
- Anlage 7: Tabelle der Gesamtprädikate der Promotionsleistung

#### Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) Doctor philosophiae (Dr. phil.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens ge-

mäß nachstehenden Bestimmungen. Der akademische

- (2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer Disputation.
- (3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:
- Chemie
- Geographie
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Didaktik der Geographie
- Didaktik der Mathematik.

Spezialisierungen zu den Promotionsfächern präzisieren inhaltlich das Promotionsfach. In den Fächern Physik und Chemie können folgende Spezialisierungen gewählt werden.

Chemie: Physikalische und Theoretische Chemie, Organische und Bioorganische Chemie, Angewandte Analytik und Umweltchemie, Anorganische und Allgemeine Chemie, Didaktik der Chemie, Mineralogie.

Physik: Theoretische Physik, Experimentalphysik, Didaktik der Physik.

Zu den anderen Promotionsfächern können keine Spezialisierungen gewählt werden.

- (4) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.
- (5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach kann die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

#### Promotionsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss jeweils für die Amtszeit des Fakultätsrates ein. Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Promotionsbüro der Fakultät.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die jeweils eines der Institute vertreten.

Grad Dr.-Ing. kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei Vorliegen einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung für eine ingenieurwissenschaftliche Dissertation nur im Fach Informatik verliehen werden. Der akademische Grad Dr. phil. kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nur im Fach Geographie vergeben werden, wenn kein naturwissenschaftliches Studium vorliegt und die Dissertation einen vorwiegend sozialoder geisteswissenschaftlichen Charakter hat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat die Promotionsordnung am 30. Mai 2018 bestätigt.

(3) Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie können sich untereinander vertreten. Einzelne Entscheidungen können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder des Promotionsausschusses übertragen werden, sofern in der Sache ein Votum des jeweiligen Institutes vorliegt. Die Institute entscheiden, welches Gremium des Instituts die notwendigen Beratungen und Stellungnahmen zu allen Promotionsangelegenheiten trifft und dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegt.

Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind v. a. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung von Promotionsverfahren, über Veränderungen der Promotionskommissionen sowie Verlängerungen der Regelbearbeitungszeit.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf dem Niveau eines Masterstudiums, eines Diplomstudiums, eines Lehramtsstudiums Studienrat mit naturwissenschaftlichem ersten Prüfungsfach oder dem Abschluss Master of Education.
- (2) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Studienabschluss einer ausländischen Hochschule, wenn dessen Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgestellt wurde.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zu Abs. 1 und 2 zulassen, sofern die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Qualifikation gewährleistet ist bzw. nachgewiesen wird. Die Zulassung zur Promotion kann mit der Auflage erfolgen, dass bis zu einem bestimmten Termin Leistungsnachweise zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich und zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Über Form und Inhalt der Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Instituts.
- (4) Die Promotion kann nur auf einem Fachgebiet erfolgen, das von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer habilitierten Wissenschaftlerin oder einem habilitierten Wissenschaftler aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

#### § 4 Zulassung und Immatrikulation

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler, die oder der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät promovieren möchte, muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuss stellen (Formantrag s. Anlage 1). Dieser Antrag enthält alle relevanten Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden. Dort sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben einzutragen. Dem Antrag sind die kompletten Hochschulzeugnisse, die Urkunden über die Hochschulabschlüsse, gegebenenfalls eine Gleichwertigkeitsbestätigung und die gemäß § 3 Abs. 3 geforderten Quali-

fikationsnachweise über die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung beizufügen. Die Zeugnisse und Nachweise können in Form amtlich beglaubigter Kopien oder im Original mit einer einfachen Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Übersetzungen müssen von einer oder einem amtlich bestellten Übersetzerin oder Übersetzer erfolgt sein. Weiterhin muss eine Kopie der Seite des Passes oder Personalausweises, die Lichtbild, Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum enthält, vorgelegt werden.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertritt und die Übernahme dieser Funktion auf dem Zulassungsantrag bestätigen muss

Das Thema des Promotionsvorhabens wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewählt.

- (3) In zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. Hochschulwechsel) kann eine bereits fertiggestellte Dissertationsschrift auf Beschluss des Promotionsausschusses und nach erfolgter Zulassung und Immatrikulation eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde.
- (4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss durch Bescheid. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Mit der Übergabe des Zulassungsbescheids beginnt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Promotionszeit (Bearbeitungszeit). Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, sich gemäß der geltenden fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb der dort genannten Frist beim Immatrikulationsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin zu immatrikulieren oder zu registrieren.

#### § 5 Betreuung der Dissertation und Regelbearbeitungszeit

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation zu gewährleisten.
- (2) Betreuerinnen und Betreuer sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät. Eine Betreuung kann auch durch habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Kreis des hauptund nebenberuflichen Personals der Fakultät erfolgen. Auf Beschluss des Fakultätsrates ist eine Betreuung auch durch entsprechend gleichgestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglich.
- (3) Die Betreuung einer Dissertation ist eine andauernde Pflicht und darf nicht delegiert werden.
- (4) Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann die Dissertation auch von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern anderer Fakultäten oder Forschungseinrichtungen betreut und begutachtet werden. Die entsprechende Befugnis wird im Einzelfall auf Antrag des Instituts durch den Fakultätsrat erteilt und für die Dauer des Programms befristet.

(5) Grenzüberschreitende Promotionsverfahren mit einer Doppelbetreuung sind möglich, wenn es einen gesonderten Vertrag für dieses Verfahren gibt, der von der Doktorandin oder dem Doktoranden, beiden Betreuern, der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten beider Einrichtungen unterzeichnet ist.

Der Vertrag muss auf der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Promotionsordnung der Partnerfakultät basieren, kann aber in einzelnen Punkten abweichen. Insbesondere müssen Regelungen über die Zusammensetzung der Promotionskommission, den Ablauf des Promotionsverfahrens, die Benotung, die Form der Beurkundung (Urkundenmuster) und die Veröffentlichung getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen beider Länder (Hochschulgesetze) sind anzugeben und die Promotionsordnungen als Rechtsgrundlage beizulegen.

- (6) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Humboldt-Universität zu Berlin, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (siehe § 8) mit Stimmrecht als internes Mitglied anzugehören. Die zeitliche Begrenzung entfällt für pensionierte hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Recht zur Fortführung der Betreuung entziehen.
- (7) Die Regelbearbeitungszeit der Dissertation ist auf vier Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und nach einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vom Promotionsausschuss verlängert werden.
- (8) Die Promotionszeit kann vor Ablauf der Vierjahresfrist beendet werden: entweder durch Mitteilung der Doktorandin oder des Doktoranden an den Promotionsausschuss oder auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, wenn nach zwei Jahren keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion nicht zu erwarten ist. Dem Entscheid über den Antrag der Betreuerin oder des Betreuers müssen eine Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss und ein Institutsratsbeschluss vorangehen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

Eine erneute Zulassung zur Promotion ist dadurch nicht ausgeschlossen.

#### § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Promotionsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen (Formantrag Anlage 2). Dieser Antrag enthält alle relevanten Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden. Dort sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben einzutragen.
- (2) Diesem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind separat beizufügen:
  - mindestens fünf gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation (die Anzahl legen die Institute fest).
  - eine E-Mail mit der pdf-Datei der Dissertation an das Promotionsbüro,
  - eine einseitige Zusammenfassung der Dissertationsergebnisse in deutscher und englischer Sprache,

- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage des Votums des für das Promotionsfach zuständigen Instituts zum gewählten Promotionsfach, zur Spezialisierung und zur Promotionskommission. Er bestellt die vollständige Promotionskommission gemäß § 8 in der Regel innerhalb eines Monats. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes, der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von gewichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss sie eine zehnseitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und erklären, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben. Die Dissertation darf nicht schon in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht und begutachtet worden sein.
- (4) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt gemäß Anlage 3 und der Selbständigkeitserklärung zu versehen. Sie ist in gebundener Form (nicht als Ringbindung) einzureichen.
- (5) Die Dissertation kann eine unveröffentlichte Arbeit oder eine in Teilen oder bereits ganz veröffentlichte oder eine zur Veröffentlichung eingereichte Arbeit sein.

#### (5 a) kumulative Dissertation

Publikationen oder zur Publikation eingereichte Texte können Bestandteil der Dissertation sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Die Dissertationsschrift muss die Gesamtkonzeption sowie die Kohärenz der Bestandteile in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

Sind Koautoren in diesen publizierten oder zur Publikation eingereichten Texten innerhalb der Dissertation vorhanden, so muss der eigene Anteil an dem jeweiligen Text von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich erklärt und diese Erklärung zum Eigenanteil von den Koautorinnen und Koautoren schriftlich bestätigt werden.

Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Institutsräte fachspezifische Regelungen zur kumulativen Dissertation, unter anderem zum Aufbau der Dissertationsschrift, zu Art und Umfang von Publikationen innerhalb der Dissertation, deren Veröffentlichungsstatus und zu Koautorenschaften erlassen.

#### (5 b) Monographie

Liegen in Teilen der Dissertation Ergebnisse, Publikationen oder zur Publikation eingereichte Texte oder Ergebnisse zu Grunde, die mit Koautorinnen oder Koautoren entstanden sind, so muss der eigene Anteil an dem jeweiligen Text von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich erklärt und diese Erklärung zum Eigenanteil von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt werden. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Institutsräte zur Ausgestaltung der Erklärung des Eigenanteils bei Monographien fachspezifische Regelungen erlassen.

(6) Die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichten sich, alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 verbundenen rechtlichen Fragen selbständig vor dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu klären.

#### § 8 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einem weiteren mindestens habilitierten Mitglied und einem weiteren mindestens promovierten Mitglied.

Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein.

Die Mitglieder des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, sollen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Promotionskommission bilden. In strukturierten Promotionsprogrammen und bei interdisziplinären Projekten kann von den Mehrheitsverhältnissen abgewichen werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Institutsräte weitergehende fachspezifische Regelungen zur Zusammensetzung der Kommission erlassen.

- (2) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Thema oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
- die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu Gegengutachten gem. § 9 Abs. 5
- Bildung des Prädikates der Dissertationsschrift gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 und § 12,
- das Ansetzen, die Durchführung und die Bewertung der Disputation gemäß § 11,
- die Festsetzung des Gesamtprädikates der Promotion gemäß § 13 Abs. 1.
- (4) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen und gemäß der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 7, 12 und 13 Abs. 1. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Promotionskommission fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Vergabe des Prädikates summa cum laude findet § 10 Abs. 2 Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss.

#### § 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Zur Beurteilung der Dissertation werden mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder per Fakultätsratsbeschluss zur Betreuung und Bewertung von Dissertationen befugte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) vom Promotionsausschuss bestellt, wobei dazu die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gehören kann. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, eine Gutachterin oder ein Gutachter muss von außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein.
- (2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Die Gutachten werden in gesicherter, bevorzugt elektronischer Form sowohl den Doktorandinnen und Doktoranden als auch den Mitgliedern der Promotionskommission zur Einsicht zugänglich gemacht.
- (3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit und bewertet sie gemäß den Prädikaten in § 12 oder die Ablehnung mit der Bewertung "non sufficit". Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel genau darstellen. Sie können die Behebung konkret bezeichneter Mängel der Dissertationsschrift zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen.

Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

- (4) Weichen die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Bewertung um wenigstens zwei Stufen voneinander ab oder geht aus den Gutachten keine einstimmige Entscheidung für ein summa cum laude hervor, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Für die Vergabe des Prädikats summa cum laude muss dies ein externes Gutachten sein. Die abschließende Bewertung der Dissertationsschrift erfolgt gemäß der §§ 10 und 12.
- (5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation einschließlich der Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, zur vertraulichen Einsichtnahme auszulegen. In diesem Zeitraum sind Einwände und Stellungnahmen zur Dissertation und zu den sie bewertenden Gutachten möglich und der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

Die Einwände sind von der Promotionskommission unter Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zu prüfen. Anschließend berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung und schlägt dem Promotionsausschuss entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung einer neuen Gutachterin oder eines neuen Gutachters oder den Abbruch des Promotionsverfahrens vor. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

#### § 10 Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertationsschrift und Ansetzung der Disputation

- (1) Nach Ablauf der zweiwöchigen Auslagefrist stellt die Promotionskommission die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift fest. Die Annahme der Dissertationsschrift erfolgt auf der Grundlage der Gutachten, sie ist Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation. Die Entscheidung der Promotionskommission kann im Umlaufverfahren erfolgen, sie wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt.
- (2) Im Falle der Annahme wird ggf. nach Klärung von Einwänden gemäß § 9 Abs. 5 die Gesamtbewertung der Dissertationsschrift gemäß § 12 vor der Disputation festgesetzt. Stimmenthaltungen bei der Leistungsbewertung sind gemäß § 8 Abs. 4, Satz 3 nicht zulässig. Das Prädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) kann nur vergeben werden, wenn entweder alle Gutachten die Dissertationsschrift mit summa cum laude bewertet haben, oder wenn, im Falle von höchstens einer abweichenden Bewertung, das weitere Gutachten gemäß § 9 Abs. 4 für summa cum laude plädiert.
- (3) Der Termin der Disputation wird im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zwei Wochen vor der Disputation die Einsicht in die Gutachten zu ermöglichen.

Zwei Wochen vor der Disputation wird der Termin öffentlich bekannt gemacht. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 11 Disputation

- (1) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Zur Disputation muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Darunter sollen sich zwei der Gutachterinnen oder Gutachter befinden.
- (2) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Sie erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dieses erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

- (4) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Anwesenheitsliste und Protokoll sind in die Promotionsakte zu nehmen.
- (5) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachterinnen und Gutachter, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (6) Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes der Kandidatin oder des Kandidaten im Promotionsfach ermöglichen.
- (7) Im Anschluss an die Disputation bewerten die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation gemäß den Regeln in § 8 Abs. 4 sowie mit den Prädikaten in § 12. Sie setzen das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 13 Abs. 1 und Anlage 7, Tabelle "Gesamtprädikat der Promotion", fest.

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert mündlich die Kandidatin oder den Kandidaten über die Bewertung der Promotionsleistungen.

Er oder sie belehrt die Doktorandin oder den Doktoranden über die Titelführung und informiert über die evtl. Beseitigung von Mängeln oder die Erfüllung von Auflagen gemäß § 9 Abs. 3.

- (8) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation ohne wichtige Hinderungsgründe glaubhaft zu machen, so gilt sie als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Ist die Wiederholung der Disputation endgültig nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Die Entscheidung wird nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 12 Bewertung von Promotionsleistungen

Die Dissertationsschrift und die Disputation gelten als angenommen bzw. bestanden, wenn sie abschließend mit einem der folgenden Prädikate bewertet werden:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)

- cum laude (gut)
- rite (genügend)

Das Prädikat summa cum laude kann dabei für die schriftliche Leistung nur gem. § 10 Abs. 2 vergeben werden. Für die Bewertung der Disputation gilt § 11 Abs. 7.

Das Prädikat non sufficit (ungenügend) wird für eine nicht angenommene Dissertation oder eine nicht bestandene Disputation vergeben.

#### § 13 Entscheidung über die Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Die Bewertung der Disputation erfolgt entsprechend der Regelung im § 12. Unter Berücksichtigung des Prädikats der Dissertationsschrift, welches gemäß § 10 Abs. 2 gebildet wurde, legt die Promotionskommission abschließend das "Gesamtprädikat der Promotion" gemäß der Tabelle in Anlage 7 fest.
- (2) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission und Kontrolle der Prüfungsakte durch das Promotionsbüro erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 4). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktortitels.
- (3) Innerhalb eines Jahres hat die Promovierte oder der Promovierte bzw. die ehemalige Doktorandin oder der ehemalige Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

#### § 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.
- (2) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vorzeitig beendet werden, solange keine der Gutachterinnen oder keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.
- (3) Wurde die Dissertation nicht angenommen oder die Disputation nicht bestanden (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 und 9), so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem halben Jahr vorgelegt werden. (4) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es schuldhaft versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsusschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen (Veröffentlichungspflicht). Dieser Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Disputation an, nachzukommen. Über begründete Anträge der Doktorandin oder des Doktoranden auf Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 3 bezeichneten Auflagen müssen für die Veröffentlichung erfüllt sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission stellt dies ggf. nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer für die Promotionsakte fest.
- (3) Der Veröffentlichungspflicht hat die Doktorandin oder der Doktorand genügt, wenn sie oder er zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren, unentgeltlich, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und gebunden (keine Ringbindung) an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität abliefert:
- a) 10 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 4 vollständige Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für kumulative Dissertationen, bei denen alle Beiträge publiziert sind) oder
- c) 4 Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder
- d) 1 Exemplar und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der HU zu beachten.

Im Falle a), b) und d) muss ein Exemplar, das für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek vorgesehen ist, als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 hergestellt worden sein.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss der Universitätsbibliothek die erforderlichen Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen.

- (5) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsbüro vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version mit der angenommenen Dissertation schriftlich zu erklären. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte genommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (6) Wird nach Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand im Zusammenhang mit der Erstellung oder Einreichung der Dissertation gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, wird ein Verfahren gemäß der "Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens" eingeleitet.

#### § 16 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt (s. Anlage 5).

#### (2) Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad, das Promotionsfach und die Spezialisierung,
- den Titel der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- das Ausstellungsdatum, welches das Datum der Beendigung des Promotionsverfahrens ist. Es entspricht der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- das Siegel der Humboldt-Universität.
- (3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades gemäß § 1.

Neben der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben (s. Anlage 6).

(4) Die Beurkundung binationaler Promotionsverfahren erfolgt gemäß den Musterurkunden in den dazu gültigen Verträgen (s. § 5 Abs. 5).

#### § 17 Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fakultätsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zuzuleiten.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

#### § 18 Einwände und Rechtsmittel

- (1) Gegen getroffene Entscheidungen können die Doktorandinnen und Doktoranden Einwände gegenüber dem Promotionsausschuss einlegen. Kann dem Einwand nach einer Anhörung nicht abgeholfen werden, so haben die Doktorandinnen und Doktoranden das Recht zur Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin.
- (2) Die belastenden Bescheide des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: Gegen diesen Bescheid ist Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, schriftlich oder dort zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, zu erheben. Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin bezeichnen und ist gegen die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten.

### § 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der erweiterte Fakultätsrat eine neue Promotionsordnung beschließt und diese veröffentlicht wird.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18.11.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 126/2014) außer Kraft.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, aber noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, müssen innerhalb eines Jahres schriftlich dem Promotionsausschuss mitteilen, wenn sie noch nach der Promotionsordnung promovieren möchten, nach der sie zugelassen wurden.
- (4) Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach der jeweils bisher gültigen Ordnung abgeschlossen. Die für diese Promotionsverfahren bestimmten Promotionskommissionen setzen ihre Tätigkeit fort.

#### Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur Promotion und Zulassungsbescheid (Seite 1)

#### Antrag auf Zulassung | Application for Admission

Ich beantrage gemäß § 4 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 42/2018 vom 11. Juli 2018, die Zulassung zur Promotion. | I apply for admission to the doctoral examination process in accordance with section 4 of the Faculty of Mathematics and Natural Sciences PhD Regulations, published in the Official Gazette of Humboldt-Universität zu Berlin no. 42 on July 11 2018, with the objective of achieving a PhD.

Postanschrift/Postal add	ress:
	[Herrn/Frau Vornamen Name] [Mr./Ms. First names
	surname] [Straße Hausnummer] [Street no. ]
	[Postleitzahl Wohnort] [Postal code]
Doktorgrad	
Doctor's degree	
Promotionsfach Doctoral subject	
Spezialisierung	
Specialisation	Calmatanat
<b>Geburtsdatum</b> Date of birth	<b>Geburtsort</b> Place of birth
<b>Staatsangehörigkeit</b>	ridee of birth
Citizenship	
E-Mailadresse Email address	Tel.
Hochschulabschluss	
University degree	
Fach Discipline	<b>Abschlussjahr</b> Year of graduation
ызсірініс	rear or graduation
Fristen für die Immation: I have noted the current Humboldt-Univerthe doctoral examination Erklärung: Mit der Erf	Die aktuelle Zulassungssatzung der Humboldt-Universität und die darin enthaltener trikulation/Registrierung zur Promotion habe ich zur Kenntnis genommen.   Declara aforementioned Faculty of Mathematics and Natural Sciences PhD regulations. I am aware dersität admission regulations and the deadlines they contain for matriculation/registration for process.  Fassung der Daten gemäß [entspr. Dokument] bin ich einverstanden.  The processing my personal data according to [relevant document].  Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Anragstellers  Date and signature of the applicant
	Zulassungsbescheid   Notification of Admission
Ihrem Antrag auf Zula process.	assung zur Promotion wird stattgegeben.   You are admitted to the doctoral examination
Die Zulassung ist befi	ristet bis   The admission is limited to:
Es sind Auflagen zu e	rfüllen  Requirements must be met: 🗆 ja  yes (s. Anlage   see attachement) 🗀 nein   no.
Beginn der Promotior	szeit   Beginn of the doctoral studies:

Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in des Promotionsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Chair or deputy chair of the Doctoral Degrees Committee of the Faculty of Mathematics and Natural Sciences

## Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zur Promotion und Zulassungsbescheid (Seite 2)

Institut/Einrichtu	ıng		
Facility			
Fachgebiet Subject area			
-	-		
beraten und unte	rstützen sowie die partial achievement	Dissertation nach Fertig	r die Promotion erforderlichen Teilleistunger stellung begutachten.   I will advise and suppo examination process and will review the doctor's
Promotionsfach			
Doctoral subject	-		
<b>Spezialisierung</b> Specialisation			
Geplantes Thema	-		
Planned topic			
		dicated see attachment)	en (ggf. Anlage)   Conditions according to sect
Datum/Unterschi	rift Betreuerin/Bet	t <b>reuer</b>   <i>Date/signature sup</i> e	ervisor
Die Zulassungsvo der Betreuerin/d	oraussetzungen fü es Betreuers für d	r ein Promotionsverfahr lie Auflagen wird bestäti	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral
Die Zulassungsvo der Betreuerin/d amination process	oraussetzungen fü es Betreuers für d	r ein Promotionsverfahr lie Auflagen wird bestäti	ervisor  en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)
Die Zulassungsvoder Betreuerin/doamination process endorsed.  ja   yes  Institutsratssitzu	oraussetzungen fü es Betreuers für d have been checked oder   or ng oder Entscheid	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätig I in the department. The a	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comm
Die Zulassungsvoder Betreuerin/de amination process endorsed.  ig ja   yes  Institutsratssitzutee meeting or deci	oraussetzungen fü es Betreuers für d have been checked oder   or ng oder Entscheid	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätig in the department. The a  nein   no  des Institutsdirektors per department through a trans	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comme
Die Zulassungsvoder Betreuerin/de amination process endorsed.  ig ja   yes  Institutsratssitzutee meeting or deci	oraussetzungen für des Betreuers für den have been checked oder   or oder   or oder   of oder   ode	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätig in the department. The a  nein   no  des Institutsdirektors per department through a trans	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comme
Die Zulassungsvoder Betreuerin/de amination process endorsed.  ja   yes  Institutsratssitzutee meeting or decidam   on:	oraussetzungen fü es Betreuers für d have been checked oder   or ng oder Entscheid sion by the head of	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätie in the department. The a nein   no des Institutsdirektors pe	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comme
Die Zulassungsvoder Betreuerin/de amination process endorsed.  ja   yes  Institutsratssitzute e meeting or decidam   on:  Institutsdirektor	oraussetzungen für des Betreuers für den have been checked oder or oder or oder Entscheid sion by the head of the Datum/Unterschrift	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätie in the department. The a  nein   no  des Institutsdirektors pe department through a trans	en am Institut wurden geprüft. Der Vorscl gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have b  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comme fer decision
Die Zulassungsvoder Betreuerin/de amination process endorsed.  ja   yes  Institutsratssitzute e meeting or decidam   on:  Institutsdirektor	oraussetzungen für des Betreuers für den have been checked oder or oder or oder betreuers of the head	r ein Promotionsverfahre lie Auflagen wird bestätie in the department. The a  nein   no  des Institutsdirektors pe department through a trans	en am Institut wurden geprüft. Der Vorsch gt   The entrance requirements for the doctoral cademic advisers's proposed conditions have be  (ggfs. s. Anlage   if applicable see attachement)  er Übertragungsbeschluss   Department comme

#### Anlage 2: Muster des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

#### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens - Application to Begin the Doctoral Examination Process

Name, Vornamen	
Surname, first names	
Geburtsdatum	Geburtsort
Date of birth	Place of birth
Staatsangehörigkeit	
Citizenship	
Doktorgrad	
Doctor's degree	
Promotionsfach	
Doctoral subject	
Spezialisierung	
Specialisation	
Titel der Dissertation	
Title of doctor's thesis	
Adresse	
Address	
E-Mail-Adresse	Tel.
Email address	
Immatrikulationsnummer	Waren Sie während der Promotionszeit HU-
Matriculation number	Mitarbeiter/in oder sind es fortwährend?
	🗆 ja 🗆 nein

Erklärung: Hiermit erkläre ich, die Dissertation selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfen und Hilfsmittel angefertigt zu haben. Ich habe mich nicht anderwärts um einen Doktorgrad in dem Promotionsfach beworben und besitze keinen entsprechenden Doktorgrad. Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 42 am 11. Juli 2018, habe ich zur Kenntnis genommen. | Declaration: I declare that I have completed the thesis independently using only the aids and tools specified. I have not applied for a doctor's degree in the doctoral subject elsewhere and do not hold a corresponding doctor's degree. I have taken due note of the Faculty of Mathematics and Natural Sciences PhD Regulations, published in the Official Gazette of Humboldt-Universität zu Berlin no. 42 on July 11 2018.

**Datum, Unterschrift Antragsteller/-in** | *Date, signature of the applicant* 

**Erklärung: Mit der Erfassung der Daten gemäß [entspr. Dokument] bin ich einverstanden.** | I agree with processing my personal data according to [relevant document].

Datum, Unterschrift Antragssteller/-in | Date, signature of the applicant

**Zusätzlich zu diesem Antrag reichen Sie bitte gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung ein:** | *In addition to this application, in accordance with section 6 passage 2 of the PhD Regulations, please submit additionally:* 

- $\circ$  mind. fünf, bei Bedarf weitere, gedruckte, gebundene Exemplare (keine Ringbindung) jew. inkl. Selbständigkeitserklärung |
  - at least five, if needed more, printed and bound copies each including a declaration of independent work,
- eine einseitige Zusammenfassung der Ergebnisse auf Deutsch und Englisch | A one-page summary of the results in German and English,
- einen tabellarischen Lebenslauf auf Deutsch oder Englisch | A CV in table format in either German or English,
- eine Aufstellung Ihrer veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften | A list of your published academic writings,
- ggf. Belege über die Erfüllung von erteilten Auflagen (s. Zulassungsbescheid) | If applicable, evidence of having met any conditions set (see letter of admission),
- o **ggf. Erklärung über Eigenanteil und Bestätigung von Mitautoren** | *If applicable, a declaration of own contribution and confirmation from co-authors,*
- o Ausweis-/Passkopie | A copy of your ID card or passport,
- PDF-Datei der Dissertation per E-Mail an das Promotionsbüro | A PDF of your doctor's thesis emailed to the doctoral office.

Nur vom Promotionsbüro auszufüllen | To be filled in by the Doctoral Office only:

Die vollständigen Unterlagen haben vorgelegen

am: Promotionsbearbeiter/-in der Fakultät:

## Anlage 3: Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit:		
Dissertation zur Erlangung des akademischen (	Grades	
doctor rerum naturalium Doktor-Ingenieur Doktor philosophiae		
(Dr. rer. nat.) (DrIng.) (Dr. phil.)		
im Fach [Promotionsfach]: Spezial	isierung:	
[Spezialisierung]		
eingereicht an der		
Mathematisch-Naturwissenschaftlic	chen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin	
von		
[akademischer Grad, Vornamen, Name, Geburtsname] [Geburtsdatum, Geburtsort]		
Präsidentin/Präsident der Humbolo	lt-Universität zu Berlin	
[Titel Vorname Name]		
Dekanin/Dekan der Mathematisch-	-Naturwissenschaftlichen Fakultät	
[Titel Vorname Name]		
(Erst nach der Disputation für die V der Promotionsordnung die Namen	Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek gemäß § 15 und das Datum eintragen):	
Gutachter/innen:	1. [Titel Vorname Name]	
	2. [Titel Vorname Name]	
	3. [Titel Vorname Name]	
Tag der mündlichen Prüfung:	[Datum]	

#### Anlage 4: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

## HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



### **ZWISCHENZEUGNIS**

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Frau/Herr [Titel Vornamen Name]	
geb. am: [Datum] in:[Ort]	
motionsverfahren nach der Pron	turwissenschaftlichen Fakultät einem ordnungsgemäßen Pro- notionsordnung vom 13. Dezember 2017, veröffentlicht im umboldt-Universität zu Berlin Nr. 42/2018 am 11. Juli 2018
Promotionsfach:S	pezialisierung:
Thema der Dissertation:	
Prädikat der Dissertation:	
Prädikat der mündlichen Prüfung:	
Gesamtprädikat der Promotion:	
Tag der mündlichen Prüfung:	
Vorsitzende/r der Promotionskom	mission:
Nur die Promotionsurkunde berech	htigt zur Führung des akademischen Grades:
Berlin, den [Datum]	[Titel Vorname Name] Promotionsbüro [Stempel und Unterschrift]

### Anlage 5: Muster der Promotionsurkunde

## HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



## URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht

[ANREDE] [VORNAMEN] [NAME		
geb. am [Geburtstag] in [Geburtsort]		
den akademischen Grad		
[Grad-lang] ([Grad])		
als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigur	ng im Promotionsfach:	
[Fach] [Spezialisierung]		
Titel der Dissertation:		
[Thema]		
Die mündliche Prüfung fand am [Datum] statt. Für die Gesamtleistung der Promotion wurde o		
[Prädikat]		
erteilt.		
Berlin, den [Datum]		
[Siegel]		
[Titel Vorname Name]	[Titel Vorname Name]	

Naturwissenschaftlichen Fakultät

## Anlage 6: Muster der Übersetzung der Promotionsurkunde in die englische Sprache

The following translation of the doctorate certificate is only valid in combination with the German original

## HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



## CERTIFICATE

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences of Humboldt-Universität zu Berlin has conferred on

### [ANREDE] [VORNAMEN] [NAME]

Date of birth [Geburtstag] Place of birth [Geburtsort]

the degree of

## [Grad-lang] ([Grad])

in recognition of successful demonstration of [his/her] scientific ability in

Doctorate subject: [Fach]

[Spezialisierung]

Dissertation topic: [Thema]

The defence took place on [Prüfung].

A grade of

#### [Prädikat]

has been awarded for the overall achievement.

Signed by the Dean of the Faculty of Mathematics and Natural Sciences, [Name] and the President of Humboldt-Universität zu Berlin, [Name]

Issued: [Abschluss-Datum]

University seal number 1

For accuracy:

Anlage 7: Tabelle der Gesamtprädikate der Promotionsleistung

Prädikat der Dissertation	Prädikat der Disputation	Gesamtprädikat der Promotion
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	summa cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	rite	cum laude
cum laude	summa cum laude	magna cum laude
cum laude	magna cum laude	cum laude
cum laude	cum laude	cum laude
cum laude	rite	cum laude
rite	summa cum laude	cum laude
rite	magna cum laude	cum laude
rite	cum laude	rite
rite	rite	rite